

25.05.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Punkt 42 der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3a – neu – (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 OZG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 3a
Änderung des Onlinezugangsgesetzes**

In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird nach der Angabe „139c Absatz 4 Nummer“ die Angabe „2,“ und nach der Angabe „§ 139c Absatz 5 Nummer“ die Angabe „2,“ eingefügt.

Begründung:

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 6. November 2020 zum Registermodernisierungsgesetz (BR-Drucksache 563/20 (Beschluss)) eine Änderung des § 8 Absatz 2 Onlinezugangsgesetzes angeregt, um den in Bezug genommenen Datenkranz des § 139c der Abgabenordnung (AO), der mit Einwilligung des Nutzers an dessen Nutzerkonto übermittelt werden darf, jeweils um die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen (§ 139c Absatz 4 Nummer 2 AO) beziehungsweise Personenvereinigungen (§ 139c Absatz 5 Nummer 2 AO) zu erweitern.

Damit würde die Übernahme dieser Angaben in Antragsformulare ermöglicht, was die Nutzerfreundlichkeit erhöht und gegebenenfalls einen Nachweiswert zu diesen Angaben für die zuständige Stelle entstehen lässt. Zudem würde die Möglichkeit geschaffen, in vielen Fällen bereits portalseitig das Verhältnis der konkret handelnden Person zur juristischen Person beziehungsweise Personenvereinigung der Antragstellerin (= Unternehmenskonto) und damit die Berechtigung zur Beantragung ohne weitere Nachweise einer Vollmacht festzustellen. Dies ist insbesondere dort von Bedeutung, wo die Personenvereinigung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wie beispielsweise im Gewerberecht.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung im Verfahren zum Registermodernisierungsgesetz ausgeführt, eine Erweiterung im OZG um die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zu prüfen. Vor dem Hintergrund der Umsetzungsfristen im OZG ist die Änderung noch in dieser Legislaturperiode zwingend erforderlich.